

Satzung des Vereins  
„Hochofenfreunde Gräfenbacher Hütte e.V.“  
Ausgabe Nr. 1 vom 21. März 2019

**Präambel**

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird vorausgesetzt, dass mit allen Personen- oder Funktionsbezeichnungen Frauen, Männer und Diversgeschlechtliche gleichermaßen gemeint sind.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsfähigkeit**

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Hochofenfreunde Gräfenbacher Hütte e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55595 Spabrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

**§ 2**

**Vereinszweck**

1. Der Verein fördert und betreibt die Sicherung, Erhaltung, Pflege und Erforschung des Hochofens der Gräfenbacher Hütte und der damit verbundenen Bestandteile der Hochofenanlage. Darüber hinaus erfolgt die Sichtbarmachung, Dokumentation und Erforschung der Denkmalzone „Gräfenbacher Hütte“ und weiterer Zeugnisse regionaler Industrie- und Handwerkskultur im Sinne der Volksbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sicherung, Erhaltung und Pflege der Hochofenanlage, Dokumentation der Geschichte der Gräfenbacher Hütte, Bildungsveranstaltungen und durch Förderung und Pflege des Denkmalschutzes.
3. Der Verein strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen und staatlichen Stellen und Institutionen und anderen relevanten Akteuren an.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Finanzamt in Bad Kreuznach anerkennt den Verein als gemeinnützig und erteilt auf Antrag den Freistellungsbescheid.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und Spenden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Vereinsmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über einen möglichen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Mit der Unterschrift unter dem Mitgliedsantrag wird die Vereinssatzung anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch eigene Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung. Die eigene Kündigung muss generell schriftlich erfolgen und spätestens bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Ausschluss kann bei einem erheblichen Verstoß gegen die Satzung, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, erfolgen. Über einen möglichen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 5

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des für ihn gültigen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Bankeinzug bzw. SEPA-Lastschriftverfahren auf ein Konto des Vereins und erfolgt jedes Jahr am 20. März oder dem nächstfolgenden Bankarbeitstag, ohne dass es einer separaten Vorankündigung bedarf. Bei Rücklastschriften durch z.B. Unterdeckung des Kontos oder falscher Kontoangaben werden die Kosten dem Verursacher belastet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt in voller Höhe fällig.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich stattzufinden hat. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Änderungen der Satzung
  - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - c) die Beitragsordnung
  - d) Auflösung des Vereins

2. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder durch persönliches Anschreiben (postalisch oder elektronisch) durch ein Mitglied des Vorstands eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch ein Mitglied des Vorstands, in der Regel durch den Schriftführer.
3. Auf der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, egal ob natürliche oder juristische Person. Die eigene Stimme kann unter Wahrung der Schriftform auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden, wobei kein stimmberechtigtes Mitglied mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen darf. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung und Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei personenbezogenen Stichwahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nur schriftlich an den Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu stellen. Über die Annahme des Antrags und dessen Diskussion in der Mitgliederversammlung entscheidet alleine der Vorstand.
5. Bei Bedarf sind außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit möglich; sie finden auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstands oder durch den Versammlungsleiter und einem zuvor gewählten Protokollanten zu unterzeichnen.
8. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder eine Zweckänderung des Vereins ist, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Darauf muss bei der Einladung hingewiesen werden. Zur Auflösung des Vereins s. § 11 dieser Satzung.
9. Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung vornehmen, die sich aufgrund von aktuellen Anforderungen von Behörden oder Institutionen ergeben. Eine eigens dafür abzuhaltende Mitgliederversammlung ist nicht notwendig, es reicht, die Information an der regulären Mitgliederversammlung weiterzugeben.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind. Über die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Er kann Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen Umlaufs oder durch fernmündliche bzw. mündliche Abstimmung fassen.
6. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand protokolliert seine sämtlichen Aktivitäten und stellt seine Arbeit der Mitgliederversammlung vor.
8. Es steht dem Vorstand frei, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
9. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
10. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§ 9**

### **Beirat**

1. Es kann ergänzend ein Beirat durch den Vorstand bestellt werden. Das Nähere bestimmt eine Beiratsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese Beiratsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands unterstützen. Er kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestimmt die Anzahl der Kassenprüfer, die aber keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Kassenprüfer können jährlich neu gewählt werden, die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten schriftlich oder mündlich Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder bei einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Einberufung dieser Versammlung ist ein Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Bad Kreuznach oder den jeweiligen Rechtsnachfolger, der es entsprechend dem ursprünglichen Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Heimatpflege zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung des Vereins obliegt die Abwicklung der Geschäfte dem Vorstand. S. auch Par. 7 Abschn. 7.

**Schlussbemerkung**

Diese Satzung ist bei der Gründungsversammlung am 21. März 2019 beschlossen worden.  
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Spabrücken, den 21. März 2019

Die Gründungsmitglieder